



## Blockadetraining vor Gericht

## Blockadetraining vor Gericht

Dürfen sich Gegner von rechtsextremen Versammlungen ihrerseits versammeln, um dabei ein sog. "Blockadetraining" zu veranstalten. Das Städtchen Stollberg ist jährlich Veranstaltungsort einer überregionalen Versammlung von Rechtsextremisten. Im Laufe der Zeit bildete sich dagegen ein Gegenbündnis. Im Februar 2011 veranstaltete dieses Bündnis ein Blockadetraining. Ziel war es den Teilnehmern zu erklären, wie man friedlich eine Versammlung blockieren könne. Die zuständige Versammlungsbehörde erließ daraufhin folgende Auflage: "Es ist sowohl den Trainern des Blockadetrainings als auch dem Versammlungsleiter, den Ordnern und allen anderen Personen, die sich in ihrer Versammlung unmittelbar an die Versammlungsteilnehmer wenden, untersagt, den Versammlungsteilnehmern, Taktiken und Techniken zu vermitteln, die sie befähigen sollen, nicht verbotene zukünftige Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern, zu sprengen oder zu vereiteln, indem zumindest eine grobe Störung verursacht wird. Insbesondere sind das bei bisher andernorts durchgeführten Einüben von Sitzblockaden und so genannte szenische Wegtrageübungen untersagt." Das VG Aachen hielt diese Auflage für rechtmäßig. Die Berufungsentscheidung des OVG Münsters finden Sie in NVwZ-RR 2013, 38 ff.

---

Das VG Aachen und das OVG NRW hatten sich im Wesentlichen mit der Frage der Rechtmäßigkeit der oben dargestellten Auflage zu beschäftigen. Verwaltungsprozessual liegt der typische Fall einer Fortsetzungsfeststellungsklage in analoger Anwendung von § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO vor. Bei der Auflage handelt es sich offensichtlich um einen belastenden Verwaltungsakt, der sich bereits erledigt hat, da die Versammlung vor Klageerhebung stattgefunden hat. Die Auflage ist keine Nebenbestimmung iSd § 36 VwVfG, sondern selbständiger Verwaltungsakt, der auf § 15 VersG basiert. Das Land NRW hat noch nicht von seiner neuen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, so dass nach Art. 125 a Abs. 1 GG das Versammlungsgesetz des Bundes in NRW noch gilt. Hier konnte man im Rahmen des besonderen Feststellungsinteresses eine mögliche Wiederholungsgefahr oder auch einen schweren Grundrechtseingriff bejahen, da die Auflage einen Eingriff in Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 GG darstellt.

Das OVG hatte im Rahmen der Begründetheit die Rechtmäßigkeit der Auflage zu prüfen. Das VG Aachen hielt die Auflage für rechtmäßig und wies die Klage daher ab. Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Einzig problematisch hier war die Frage, ob das "Blockadetraining", das seinerseits dem Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 GG untersteht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Die öffentliche Sicherheit umfasst neben den Individualrechtsgütern und den Schutz des Staates und dessen Einrichtungen insbesondere die ganze geschriebene Rechtsordnung. Für diese müsste eine Gefahr bestanden haben, also eine Sachlage, die bei ungehindertem Fortgang mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an einem geschützten Rechtsgut führt.

In Frage steht nämlich, ob möglicherweise Straftaten nach § 111 Abs. 1 StGB vorliegen. Nach § 21 VersG sind nämlich gewisse Störungen von nichtverbotenen Versammlungen als Straftaten normiert. Zu denen wurde möglicherweise aufgerufen was dann eine Strafbarkeit nach § 111 Abs. 1 StGB nach sich ziehen würde. Dies war dann auch die Auffassung der Vorinstanz.

Das OVG wertet diesen Fall jedoch anders. § 111 Abs. 1 StGB müsste im Lichte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit gesehen werden. Danach bestünde grundsätzlich eine Vermutung der freien Rede. Auch eine Sitzblockade könne dabei eine Meinungsäußerung sein. Diese Freiheit der kollektiven Meinungsäußerung sei verfassungsrechtlich bis zur Grenze der Unfriedlichkeit geschützt. Die soll erst bei Gewalt und aggressiven Ausschreitungen überschritten sein. Insgesamt wertet das Gericht das Blockadetraining als legitimen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung. Friedliche Präsenz sei keine Störung im Sinne des Versammlungsrechts. Insgesamt würde das Blockadetraining nicht die Grenze zur Strafbarkeit überschreiten, sondern es habe einen straffreien appellativen Charakter.

Im Ergebnis war die Auflage somit rechtswidrig, da keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestanden hatte und die FFK hatte Erfolg.

<https://www.juracademy.de>

Stand: 22.11.2013